

23.03.2020

## Informationen des Unternehmensverbandes Elbe-Weser-Dreieck e.V. zu Pendlerbescheinigungen für Arbeitnehmer

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Mitglieder,

die Anzeichen für die Umsetzung einer Ausgangssperre verdichten sich. Es scheint gerade fast so, als das Teile der Bevölkerung auf die Verhängung einer Ausgangssperre hinarbeiten bzw. warten.

I.

Neben der Corona-Bekämpfung hätte Deutschland aber gegebenenfalls ein noch größeres Problem, wenn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht mehr ihrer Arbeit nachgehen. Auch im Falle einer Ausgangssperre, ohne zusätzliche Quarantäneanordnungen, besteht der Grundsatz zur Erbringung der Arbeitsverpflichtung weiterhin fort. Es ist gerade jetzt wichtig, dass wir unseren arbeitsrechtlichen sowie gesellschaftlichen Verpflichtungen unter Berücksichtigung von Hygienemaßnahmen und Infektionsschutz zuverlässig nachkommen.

Damit Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zuverlässig ihrer Tätigkeit nachgehen können, empfehlen wir daher dringend, am besten noch heute, den Beschäftigten Bescheinigungen über eine Anstellung bei Ihnen auszustellen und unmittelbar zur Verfügung zu stellen. Dazu können Sie beispielsweise untenstehende Formulierung verwenden.

**Datum**

**Arbeitsbescheinigung**

Hiermit bestätigen wir, Frau/Herr @..., geboren am @..., bei uns angestellt zu sein.

Frau/Herr @... ist für uns in @... beruflich tätig und hat sich daher zur Arbeit einzufinden.

**Ort, Datum**

**Unterschrift ggfs. Firmenstempel**

Inwieweit Sie vorstehende Mindestformulierung weiter anpassen möchten, steht selbstverständlich in Ihrem Ermessen. Zunächst erscheint es wichtiger, überhaupt eine entsprechende Bescheinigung zur Verfügung stellen und das diese auf dem Weg zur Arbeit und von der Arbeit mit sich geführt wird.

Im Anhang übersenden wir Ihnen eine Bescheinigung für Berufspendler, welche über die Deutsche Bundesgrenze beruflich pendeln müssen.

Ferner sollten Beschäftigte darauf hingewiesen werden, dass Sie einen gültigen Pass oder Passersatz und gegebenenfalls und soweit erforderlich einen gültigen Aufenthaltstitel bei sich zu führen haben.

II.

Laut NBank soll ab nächster Woche eine Antragstellung für folgende Programme möglich sein:

- Kreditprogramm bzw. Liquiditätshilfen für kleine und mittlere Unternehmen für einen Kreditbetrag bis 50.000 Euro
- Zuschuss („Corona-Hilfsprogramm“) für kleine Unternehmen mit bis zu 49 Beschäftigten i. H. v. 20.000 Euro

Interessierte Unternehmen können sich ab sofort per E-Mail bei der NBank registrieren ([beratung@nbank.de](mailto:beratung@nbank.de)) und werden dann direkt durch diese informiert, sobald eine Antragstellung möglich ist.

Die erforderlichen Angaben zur Registrierung finden Sie im beigefügten Fragebogen der NBank sowie unter: [www.nbank.de/Blickpunkt/Covid-19---Beratung-für-unsere-Kunden.jsp](http://www.nbank.de/Blickpunkt/Covid-19---Beratung-für-unsere-Kunden.jsp).

Bitte informieren Sie sich im Bedarfsfall direkt auch bei der NBank unter [www.nbank.de](http://www.nbank.de).

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Thorsten Scheer

---

Geschäftsführer

[info@uvc-online.de](mailto:info@uvc-online.de)

Unternehmensverband Cuxhaven Elbe-Weser-Dreieck e. V.

Hamburg-Amerika-Straße 5

27472 Cuxhaven

Tel.: +49 (0) 47 21 3 80 54

Fax.: +49 (0) 47 21 5 26 29

[www.uvc-online.de](http://www.uvc-online.de)